

Anlage 3.

Der Etat.

1. Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Mit der Abänderung durch das Gesetz vom 22. März 1912.

| Gesetz = Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Ges.-Samml.
1898.
S. 77.

— Nr. 13. —

(Nr. 9991.) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.

§. 2.

Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

- 1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.
- 2) Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zufließen.
- 3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
- 4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.
- 5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche dem Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter